



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/100/2021	
Sitzung am 28.07.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 3.5 Änderungsbaugesuch zur Baugenehmigung Neubau Kälberstall, Abbruch Gärsaftbehälter, Herstellung eines Gülle- und Sickersaftbehälters mit Pumpenhaus Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 706, 708/1, 707/2</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt ein Änderungsbaugesuch zur Baugenehmigung Neubau Kälberstall, Abbruch Gärsaftbehälter, Herstellung eines Gülle- und Sickersaftbehälters mit Pumpenhaus auf den Grundstücken Flst. Nr. 706, 708/1, 707/2, Atzenberger Weg 99 in Aulendorf.</p> <p>In der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 22.01.2020 wurde das Einvernehmen für die Errichtung Neubau Kälberstall mit Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof erteilt. Am 24.11.2020 folgte die Erteilung der Baugenehmigung durch die Baurechtsbehörde.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bauantrag sollen im Rahmen der oben genannten Baugenehmigung folgende zusätzliche Maßnahmen beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau des vorhandenen Gärsaftbehälters inkl. zugehöriger Rohrleitungen • Errichtung eines Sickersaftbehälter mit 150 m³ Fassungsvermögen und Pumpenhaus <p>Der geplante Sickersaftbehälter mit Pumpenhaus wird als Stahlbetonkonstruktion ausgeführt. Beide baulichen Anlagen werden unterirdisch platziert und mit einer Erdüberdeckung versehen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 12.07.2021</p> <p>Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Atzenberg“ vom 08.03.1979. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB.</p> <p>Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Die geplante Errichtung einer Biogasanlage, teilweise Rückbau und Änderung der Nutzung der alten Biogasanlage ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.</p> <p>Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des „Masterplan für die Neuordnung des LAZBW“ erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Die geplante Biogasanlage und der Rückbau der alten Biogasanlage entspricht den Vorgaben des Masterplans. Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Gemäß den Antragsunterlagen ist für das Vorhaben keine gesonderte</p>			

immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Einhaltung des Immissionsschutzes wird durch die Baurechtsbehörde mit den Fachbehörden überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss, Schnitt

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 20.07.2021